

Kanton St.Gallen

[Kantonsrat](#) | [Regierung](#) | [Verwaltung](#) | [Gerichte](#)



Kindes- und Erwachsenenschutz bald neu geregelt

Das bisherige Vormundschaftsrecht weicht einer modernen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung. Das entsprechende Bundesgesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Regierung legt dem Kantonsrat dazu nun einen Umsetzungsvorschlag vor. Neu werden die Gemeinden in regionaler Zusammenarbeit professionelle unabhängige Fachbehörden führen müssen.

Der Kanton muss mit dem neuen Einführungsgesetz vor allem die Behördenorganisation und die Verfahren für Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen regeln. Die politischen Parteien, Gemeinden und Fachkreise haben den Umsetzungsvorschlag, der bis Sommer 2011 in der Vernehmlassung war, weitgehend positiv aufgenommen. Die Regierung hat nun über die wenigen offenen Fragen befunden und die Gesetzesvorlage dem Kantonsrat zugeleitet. Voraussichtlich im November wird sich dieser damit befassen.

Entscheide von Fachleuten

Nach dem revidierten Bundesrecht müssen die regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ab 1. Januar 2013 interdisziplinär zusammengesetzt sein. Künftig werden demnach Fachleute mit breiten Kenntnissen in Recht und Sozialer Arbeit, Pädagogik oder Psychologie Entscheide – beispielsweise über Beistandschaften – treffen. Klar ist auch, dass in diesem sensiblen Aufgabenfeld, in dem es um das Wohl von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen geht, finanzielle Überlegungen zweitrangig bleiben müssen. Unbestritten ist, dass die Gemeinden die Behörden führen, da sie bisher für das Vormundschaftswesen zuständig waren und damit über Erfahrung in diesem Bereich verfügen.

Zwei Gerichte gewährleisten Rechtsschutz

Neu müssen Beschwerden über Behördenentscheide von Gerichten behandelt werden. Dazu ist vorgesehen, dass sich in erster Instanz die kantonale Verwaltungsrekurskommission und in zweiter Instanz das Kantonsgericht mit den strittigen Fällen befassen. Dass im Kanton zwei Instanzen angerufen werden können, entspricht den Gepflogenheiten im St.Galler Justizsystem. Auch wenn die Verfahren grundsätzlich nicht verlängert werden sollen, überwiegt doch das Interesse der Betroffenen, ihren Fall im Zweifel von verschiedenen unabhängigen Instanzen beurteilen lassen zu können.

Erste grundlegende Reform seit 100 Jahren

Das geltende Vormundschaftsrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ist seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1912 praktisch unverändert geblieben. Nun besteht die Chance, diese wichtigen Aufgaben, zu denen auch Eingriffe in die Grundrechte von Personen gehören, auf eine zeitgemässe Basis zu stellen. Bisher war das Massnahmensystem starr. Neu wird bei Erwachsenen beispielsweise keine Vormundschaft mehr errichtet, sondern Beistandschaften, die je nach Situation unterschiedlich ausgeprägt und auf die individuellen Bedürfnisse angepasst sein werden. Künftig ist schweizweit auch geregelt, dass sich Eheleute gesetzlich vertreten können. Ein bundesrechtlicher Rahmen entsteht zudem für die eigene Vorsorge mittels Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung.

Detailinformationen finden sich im [Ratsinformationssystem des Kantonsrates St.Gallen](#) in der Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. Oktober 2011 zu einem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Allgemein - Kindes- und Erwachsenenschutz bald neu geregelt (24.10.2011 08:26)

[Nach oben](#) [Zurück](#)

© 2011 Kanton St.Gallen